



Reglement über den Schweißhundeeinsatz im Kanton Graubünden

18. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Anforderungen betreffend die fachgerechte Nachsuche	3
1.1 Anforderungen an aktive Nachsuchegespanne	3
1.2 Selbstbeurteilung der Einsatzfähigkeit.....	3
1.3 Regionale Gespräche über die Nachsucheeinsätze	3
1.4 Umteilung in die Gruppe rot.....	3
2 Reglement für den Schweißhundeeinsatz	4
2.1 Pikettage	4
2.2 Einsatzunfähigkeit aufgrund Krankheit oder Unfall	4
2.3 Aufgebote durch die Zentrale	4
2.4 Einsatzbereitschaft bei Aufgebot durch die Zentrale	4
2.5 Information der Wildhut bei Nachsucheeinsätzen	4
2.6 Jagdwaffe und Abfangmesser	4
2.7 Rapportierung der geleisteten Arbeiten	4
2.8 Widerhandlungen gegen die Jagd- oder Tierschutzgesetzgebung	4
2.9 Meldepflicht bei Verstößen.....	5
2.10 Wiederholte Widerhandlung	5
3 Stationierung von Motorfahrzeugen im Jagdgebiet während den Pikettzeiten	6
3.1 Allgemeine Bestimmungen und Voraussetzungen.....	6
3.2 Fahrzeugstationierung und Fahrzeogrückführung	6
3.3 Fahrzeugverwendung.....	6
3.4 Rückfahrt nach begründeten Fahrten aus dem Jagdgebiet (siehe 3.3)	7
3.5 Rückfahrt nach freiwilligem Verlassen des Jagdgebiets	7
3.6 Strafbestimmungen	7

1 Anforderungen betreffend die fachgerechte Nachsuche

1.1 Anforderungen an aktive Nachsuchegespanne

Nachsuchen auf verletzte Tiere müssen fachgerecht durchgeführt werden. Damit eine fachgerechte Nachsuche sichergestellt ist, müssen Nachsuchegespanne (Gruppe blau) nachfolgende Kriterien erfüllen.

- Gute bis sehr gute Grundfitness von Führer und Hund
- Gute bis sehr gute Geländegängigkeit von Führer und Hund
- Bereitschaft den Hund zu schnallen, sofern es die Gefahrensituation (Strassen, sehr felsiges Gelände, direkte Anwesenheit eines Wolfsrudels) erlaubt.
- Guter Hetzwille des Schweißhundes. Hat der Hund gestellt, bleibt er am Wild, bis der Fangschuss angetragen werden kann. Bei jungen und unerfahrenen Hunden kann dies noch wenig ausgeprägt sein.
- Hoher Finderwille und Hartnäckigkeit der Führerin oder des Führers.
- Priorisierung der Nachsuchearbeit gegenüber der Jagd.
- Professionelles Auftreten und Einhalten der Weisungen und Richtlinien des BSC und des AJF

1.2 Selbstbeurteilung der Einsatzfähigkeit

Jede Hundeführerin und jeder Hundeführer muss jährlich mit der Pikett-Liste eine Selbstbeurteilung über die Einsatzfähigkeit des Gespanns einreichen. Darin bestätigt die Führerin oder der Führer, dass sie oder er gemeinsam mit dem Hund den unter 1.1 aufgelisteten Kriterien entspricht. Die Selbsteinschätzung dient der Zentralenleiterin zudem bei der Zuteilung der anstehenden Nachsuchen.

1.3 Regionale Gespräche über die Nachsucheeinsätze

Nach Abschluss der Hochjagd findet in jeder Nachsucheregion ein Gespräch zwischen dem AJF (Wildhüter Bezirkschef) und dem BSC (Regionenobmann und Zentralenleiterin) statt. Dabei werden die Arbeiten der Nachsuchegespanne besprochen. Zeigt sich, dass ein Nachsuchegespann die Anforderungen an die Gruppe blau nicht erfüllt, wird der Handlungsbedarf zwischen dem Regionenobmann des BSC und der Hundeführerin oder dem Hundeführer angegangen. Das Nachsuchegespann hat bis zur nächsten Hochjagd Zeit sich zu verbessern und den Handlungsbedarf zu beheben.

1.4 Umteilung in die Gruppe rot

Erfüllt ein Nachsuchegespann die Anforderungen der Gruppe blau längerfristig nicht, ist ein Wechsel in die Gruppe rot zwingend. Erfolgt dieser nicht selbstständig, wird seitens AJF die Nachsuchebewilligung für die Gruppe blau entzogen. Dies ist möglich, wenn der Handlungsbedarf im Rahmen des regionalen Gesprächs gegenüber dem BSC kommuniziert wurde und der Handlungsbedarf während der nächsten Hochjagd weiterhin besteht.

2 Reglement für den Schweißhundeeinsatz

2.1 Pikettage

Die eingegebenen Pikettage sind verbindlich und die Erreichbarkeit von Hundeführer/-innen und Junghundeführer/-innen wird vorausgesetzt. Kann ein Hundeführer/-in oder Junghundeführer/-in während einer Jagd bei zwei Aufgeboten nicht erreicht werden, wird er ohne Verwarnung von der Pikettliste gestrichen und während der laufenden Jagd nicht mehr aufgeboten.

2.2 Einsatzunfähigkeit aufgrund Krankheit oder Unfall

Ist die Einsatzfähigkeit eines Gespanns wegen Krankheit oder Unfall der Führerin bzw. des Führers oder des Hundes kurzfristig eingeschränkt, ist dies unverzüglich der Zentrale und im Falle einer Parkbewilligung der zuständigen Wildhut zu melden. Für die Dauer der Einsatzunfähigkeit ist die Parkbewilligung nicht gültig.

2.3 Aufgebote durch die Zentrale

Nachsuechengespanne haben die ihnen zugeteilten Nachsuchen anzunehmen. Wird eine Nachsuche an Piketttagen verweigert, wird das Gespann im laufenden Jahr nicht mehr aufgeboten und von der Pikettliste gestrichen. Im Wiederholungsfalle wird keine Nachsuchebewilligung mehr ausgestellt.

2.4 Einsatzbereitschaft bei Aufgebot durch die Zentrale

Das Nachsuechengespann hat eine Einsatzbereitschaft innerhalb einer Stunde zu gewährleisten. Die Einsatzbereitschaft beschreibt die Zeit zwischen dem Aufgebot der Zentrale bis zum Losfahren zum Einsatzort.

2.5 Information der Wildhut bei Nachsucheeinsätzen

Die für das Gebiet zuständige Wildhut ist vor und nach jedem Schweißhundeeinsatz (während allen Jagden) unverzüglich durch die Hundeführerin oder den Hundeführer zu verständigen. Gemeinsam wird entschieden, ob ein Zweithund aufgeboten wird.

2.6 Jagdwaffe und Abfangmesser

Die Hundeführerin oder der Hundeführer hat bei jedem Einsatz obligatorisch eine Jagdwaffe und ein geeignetes Abfangmesser mitzuführen. Bei Missachtung wird die Nachsuchenbewilligung per sofort entzogen. (**Achtung:** beim Kauf von Messern Bundesgesetz über Waffen, Waffen Zubehör und Munition beachten)

2.7 Rapportierung der geleisteten Arbeiten

Jeder Schweißhundeeinsatz ist wahrheitsgetreu zu rapportieren und von der Jägerin oder dem Jäger unterzeichnen zu lassen. Als Kontrollsuchen gelten nur Suchen, bei welchen keinerlei Pirschzeichen (Schweiss, Haare, Knochen) gefunden werden.

2.8 Widerhandlungen gegen die Jagd- oder Tierschutzgesetzgebung

Begeht eine Hundeführerin oder ein Hundeführer Widerhandlungen gegen die Jagd- oder Tierschutzgesetzgebung, kann die Nachsuchenbewilligung per sofort entzogen werden (JHV Art. 8).

2.9 Meldepflicht bei Verstößen

Die Zentralenleiterin und die für das Gebiet zuständige Wildhut sind verpflichtet, sämtliche Vorkommnisse bezüglich den oben genannten Punkten unverzüglich dem Delegierten des Amtes für Jagd und Fischerei für das Schweißhundewesen zu melden. Nach Anhörung des Hundeführers wird über entsprechende Sanktionen entschieden.

2.10 Wiederholte Widerhandlung

Bei wiederholten Widerhandlungen gegen die Richtlinien für den Schweißhundeeinsatz wird der Hundeführerin oder dem Hundeführer im Folgejahr keine Nachsuchenbewilligung mehr ausgestellt.

3 Stationierung von Motorfahrzeugen im Jagdgebiet während den Pikettzeiten

3.1 Allgemeine Bestimmungen und Voraussetzungen

- Die Stationierung von Motorfahrzeugen abseits von offiziellen Parkplätzen und Jäger-Parkplätzen im Jagdgebiet braucht eine Bewilligung des Amts für Jagd und Fischerei.
- Diese Bewilligung kann nur von Nachsuchegespannen der Gruppe blau beantragt werden. Ein entsprechendes Gesuch erfolgt mit dem offiziellen Formular. Dieses ist vollständig ausgefüllt gemeinsam mit der Pikettliste beim Amt für Jagd und Fischerei einzureichen.
- Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung des Gesuchs. Jedes Gesuch wird vom Amt für Jagd und Fischerei auf dessen Eignung geprüft.
- Pro Nachsuchegespann wird die Bewilligung nur für einen Standort erteilt.
- Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der beantragte Parkplatz mindestens 30 Minuten (direkte und kürzeste Wegstrecke zu Fuss) entfernt von einem offiziellen Parkplatz (Dorf oder Jäger-PP) liegt.
- Die Bewilligung ist nur an den in der Pikettliste vermerkten Piketttagen gültig.
- Die Bewilligung setzt die Einsatzfähigkeit des Gespanns voraus.
- Bei allen Fahrten ins Jagdgebiet ist unmittelbar vor dem Antritt der zuständige Wildhüter telefonisch oder per Textnachricht (SMS, WhatsApp) zu informieren. Der Grund für die Fahrt ist anzugeben.
- Die ausgestellte Parkierbewilligung ist hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar zu platzieren.

3.2 Fahrzeugstationierung und Fahrzeugrückführung

Das Fahrzeug darf am Vorabend der Pikettage und an den Piketttagen am bewilligten Standort abgestellt werden. Die Verschiebung zum bewilligten Standort sowie die Rückfahrt am letzten Piketttag muss nach Ende der Schusszeit bis 24:00 Uhr erfolgen (Ankunftszeit).

3.3 Fahrzeugverwendung

Die Fahrzeugverwendung ist nur in begründeten Fällen erlaubt.

- **Nachsueheinsatz mit Aufgebot der Zentrale**
- **Transport von selbst erlegtem Schalenwild**
Achtung: der Jagdbeutetransport für andere Personen ist nicht erlaubt. Im Rahmen von begründeten Fahrten (Nachsueheinsatz, Transport von selbst erlegtem Wild, besonderes Ereignis, Verlassen des Jagdgebietes am letzten Piketttag) darf die Jagdbeute von anderen Personen vom bewilligten Standort aus mittransportiert werden.
- **Besondere Ereignisse**
Als besondere Ereignisse gelten medizinische Notfälle von Personen und Hunden, grosse Unwettergefahr oder Starkschneefälle

Jegliche Fahrten mit anderer Begründung gelten als freiwilliges Verlassen des Jagdgebietes.

3.4 Rückfahrt nach begründeten Fahrten aus dem Jagdgebiet (siehe 3.3)

Am gleichen Tag ist die Rückfahrt ins Jagdgebiet jederzeit bis spätestens 24.00 Uhr (Ankunftszeit) erlaubt.

An einem späteren Tag ist die Rückfahrt nur nach Ende der Schusszeit und bis spätestens 24.00 Uhr erlaubt.

3.5 Rückfahrt nach freiwilligem Verlassen des Jagdgebietes

Wird das Jagdgebiet freiwillig verlassen, verfällt die Bewilligung für die Stationierung des Fahrzeuges im Jagdgebiet für die entsprechende Jagdphase. Eine Rückfahrt ins Jagdgebiet ist für die ganze restliche Jagdphase nicht erlaubt. Die erste Jagdphase dauert vom Start der Hochjagd bis zum Unterbruch. Die zweite Jagdphase dauert vom Unterbruch bis zum Abschluss der Hochjagd.

3.6 Junghundeführerinnen und Junghundeführer

Bei einem Aufgebot durch die Zentrale dürfen Junghundeführerinnen und Junghundeführer von einer Zweitperson im Jagdgebiet abgeholt werden. Vor Antritt der Fahrt ist die für das Gebiet zuständige Wildhut zu informieren, wobei der Abholstandort mitzuteilen ist. Nach Abschluss der Suche darf die Junghundeführerin oder der Junghundeführer an den Abholstandort zurückgefahren werden, wobei vor der Fahrt wieder die zuständige Wildhut informiert werden muss. Die Rückfahrt zum Abholstandort hat unverzüglich am gleichen Tag der Suche zu erfolgen.

3.7 Strafbestimmungen

Verstöße gegen die aufgeführten Punkte werden über die Ordnungsbussenliste der Verordnung über den Jagdbetrieb (JBV) geahndet.

Stand 2025 / Amt für Jagd und Fischerei Graubünden